



Gemeinde Radbruch

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 21 „Feuerwehr“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 „Feuerwehr“ mit örtlicher Bauvorschrift aufzustellen. Die Vorentwurfsunterlagen wurden vom Verwaltungsausschuss am 18.12.2017 gebilligt.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 21 „Feuerwehr“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt östlich der K 43, westlich der Straße „Am Rüdell“ und nördlich der „Luhdorfer Straße“ (K42).

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit den erforderlichen Nebenflächen.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wird die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung in der Zeit von

Montag, dem 08.01.2018 bis Freitag, dem 09.02.2018

bei der **Gemeinde Radbruch, Op'n Donnerloh 12d, 21449 Radbruch** während der allgemeinen Sprechzeiten (**Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr**) und nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 04178-471)

sowie bei der **Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 12, Zimmer E.23, 21357 Bardowick** während der allgemeinen Sprechzeiten (**Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 bis 18.30 Uhr**)

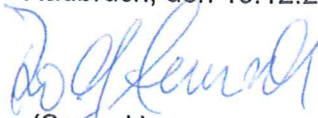
unterrichtet.

Hierbei besteht auch Gelegenheit zur Äußerung zu den bisher erstellten Planunterlagen sowie zu einer Erörterung der Planung.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt im Parallelverfahren.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Bardowick unter www.bardowick.de einsehbar.

Radbruch, den 19.12.2017


(Semrok)
Bürgermeister

Tag des Aushangs: 19.12.2017
Tag der Abnahme:

Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.133), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S.1057, 1062)

